



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 07.12.2017</b>		öffentlich		
Nr. 10 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/497/2017		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 13.11.2017		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende - Fraktionsantrag der SPD vom 01.11.2017**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der HFA beschließt, die Überprüfung der Regelung des § 46 GO NRW auf Landesebene abzuwarten.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

**III. Sachverhalt:**

Das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 10.11.2016 beschlossen und am 28.11.2016 im Gesetzblatt (GV. NRW. 28.11.2016, S. 965 ff.) verkündet, sodass es ab dem 29.11.2016 in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus wurde die Entschädigungsverordnung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 30.11.2016 angepasst und insoweit verkündet, dass diese zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Ziel des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ist es, die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umzusetzen, um das kommunale Ehrenamt zu stärken.

Im Rahmen der Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses am 31.01.2017, sowie den Stadtratssitzungen am 21.02.2017, 08.06.2017 und 28.09.2017 konnte in Bezug auf eine Regelung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende kein Beschluss getroffen werden, sodass derzeit die gesetzliche Regelung des § 46 der Gemeindeordnung Anwendung findet.

Die SPD-Fraktion beantragt nun die erneute Beratung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende mit Antrag vom 01.11.2017. Die von der SPD-Fraktion gewünschte Anpassung lässt sich dem dieser Sitzungsvorlage beigefügten Fraktionsantrag entnehmen.

Mit Erlass vom 13. November 2017 (siehe Anlage) hat das nun zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) weitere Hinweise zur Auslegung des § 46 Satz 2 GO NRW gegeben.

Gleichzeitig weist das Ministerium in dem o.g. Erlass darauf hin, dass sich die Regierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Überprüfung der genannten Regelung verständigt haben.

Diesbezüglich sind die kommunalen Spitzenverbände und die kommunalpolitischen Vereinigungen noch in diesem Jahr zu Gesprächen mit dem MHKBG NRW eingeladen worden. Folglich schlägt die Verwaltung vor, die Überprüfung der genannten Regelung auf Landesebene zunächst abzuwarten.

Anlagen:

- Fraktionsantrag der SPD vom 01.11.2017
- Erlass des MHKBG vom 13.11.2017